

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde ~~xxxx~~ Oberhausen/Appel

vom 30. Jan. 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

alle

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage ~~xxxxxxx~~
~~xxxxxxx~~ in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen
Feld- und Waldwege.

~~(xxxxxxx)~~

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

Ordnungswidrigkeiten

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM *) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung.

Zwangsmittel

Beiträge und Gebühren

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Tage nach ihrer Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am **öffentlichung** in Kraft.

Oberhausen/Appel, den 30. Jan. 1974
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift und Überbezeichnung)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO ¹⁾:

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom

0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am dem Landratsamt – der Bezirksregierung – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom – bis zum (nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am in (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt) öffentlich bekanntgemacht

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom bis durch öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am durch hingewiesen.
(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen